

Artikel 41

Skilifte und Luftseilbahnen

¹ Auf Skilifte und Luftseilbahnen und die in ihnen mit dem Betrieb und Unterhalt beschäftigten Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen sind Artikel 4 für die ganze Nacht und den ganzen Sonntag sowie die Artikel 8 Absatz 1, 12 Absatz 2, 13 und 14 Absatz 1 anwendbar.

² Artikel 4 Absatz 1 ist nur anwendbar, soweit Nachtarbeit für den Unterhalt der Anlagen notwendig ist.

³ Skilifte und Luftseilbahnen sind vom Bund nicht konzessionierte Betriebe, die Anlagen zum Transport von Personen betreiben.

Geltungsbereich (Absatz 3)

Die Sonderbestimmungen gelten für Skilifte und Luftseilbahnen, die dem Arbeitsgesetz unterstehen. Betriebe für den Transport von Personen, die als Nebenbetriebe einer anderen konzessionierten Bahn (z.B. Bergbahn oder Luftseilbahn) geführt werden, unterstehen, wie der Hauptbetrieb, dem Arbeitszeitgesetz (AZG) (vgl. Kommentar Art. 2 Abs. 1 ArG).

Anwendbare Sonderbestimmungen allgemein (Absatz 1)

Artikel 4 Absatz 2

Skilifte und Sesselbahnen können Sonntagsarbeit für beliebige Arbeiten in vollem Umfang ohne behördliche Bewilligung anordnen. Dies erlaubt den Skiliften und Sesselbahnen eine uneingeschränkte Tätigkeit auch an Sonn- und Feiertagen. Je nach Definition des Tages-, Abend- und Nachtzeitraums ist der Arbeitsbeginn frühestens um 5 Uhr möglich bzw. die Arbeit spätestens um 24 Uhr zu beenden. Der einzelne Arbeitnehmer oder die einzelne Arbeitnehmerin kann aber für höchstens 12½ Stunden beschäftigt werden. Diese müssen in einem Zeitraum von 14 Stunden liegen, Pausen und allfällige Überzeitarbeit inbegriffen.

Artikel 8 Absatz 1

Überzeitarbeit darf nicht nur an Werktagen (Art. 25 Abs. 1 ArGV 1) geleistet werden, sondern auch an Sonntagen und an gesetzlichen Feiertagen, die den

Sonntagen gleichgestellt sind. Überzeitarbeit, die am Sonntag erbracht wird, muss zwingend durch Freizeit von gleicher Dauer ausgeglichen werden, und zwar innerhalb eines Zeitraums von 14 Wochen. Eine Ausdehnung dieser Frist auf das Kalenderjahr (Art. 25 Abs. 2 ArGV 1) ist nicht zulässig.

Artikel 12 Absatz 2

Den Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen sind im Kalenderjahr mindestens 12 freie Sonntage zu gewähren. Freie Sonntage, die in die gesetzlichen Mindestferien fallen, dürfen nicht an die frei zu gewährenden Sonntage angerechnet werden. In denjenigen Wochen, in denen an einem Sonntag gearbeitet wird, ist im unmittelbaren Anschluss an die tägliche Ruhezeit eine wöchentliche Ruhezeit von 36 Stunden (also insgesamt 47 Stunden) zu gewähren.

Artikel 13

Die Ersatzruhe für geleistete Feiertagsarbeit muss nicht in der Woche gewährt werden, die der Feiertagsarbeit vorangeht oder folgt. Sie kann auch für ein Kalenderjahr zusammengefasst werden (Art. 20 Abs. 2 ArG).

Artikel 14 Absatz 1

Der wöchentliche freie Halbtage, der neben dem wöchentlichen Ruhetag anfällt, kann für 8 Wochen zusammengefasst werden. Das bedeutet, dass in einzelnen Wochen an 6 Tagen gearbeitet werden darf. Nach Artikel 21 Absatz 2 ArG ist dazu allerdings das Einverständnis des Arbeitnehmers bzw. der Arbeitnehmerin nötig.

Art. 41

ArGV 2

Wegleitung zur Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz

3. Abschnitt: Unterstellte Betriebsarten und Arbeitnehmer
Art. 41 Skilifte und Luftseilbahnen

Unterhalt der Anlagen (Absatz 2)

Artikel 4 Absatz 1

Skilifte und Sesselbahnen können Nachtarbeit in vollem Umfang ohne behördliche Bewilligung anordnen, jedoch nur soweit diese für den Unterhalt

der Anlagen notwendig ist. Dazu gehört im Winter auch das Präparieren der Skipisten und das Erzeugen von Kunstschnee. Andere Tätigkeiten in der Nacht sind bewilligungspflichtig. Die übrigen arbeitsgesetzlichen Bestimmungen zur Nachtarbeit sind einzuhalten (vgl. Kommentar Art. 4 ArGV 2).